

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/48 vom 24. Juni 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2023\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2023_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/48 du 24 juin 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/48 del 24 giugno 2025

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Rückwirkende Revision der Ergänzungsleistungen wegen der Erhöhung der IV-Rentenleistungen. Nicht Streitgegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist die Frage, ob sich das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit reduziert hat. Eine allfällige Verminderung des Erwerbseinkommens wäre nämlich erst ab dem Meldezeitpunkt (August 2022) zu berücksichtigen. Die dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegende Verfügung betrifft jedoch nur den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. Juli 2022. Der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens (und des Beschwerdeverfahrens) kann nicht weiter sein als derjenige der ihm zugrunde liegenden Verfügung. Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juni 2025 , EL 2023/48).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

EL 2023/48 5/9

#### **E. 1.1**

Mit der dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 6. November 2023 zugrunde liegenden Verfügung vom 5. Juli 2022 hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen rückwirkend ab 1. April 2020 revisionsweise (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1) korrigiert und einen EL-Anspruch für den gesamten Zeitraum (1. April 2020 bis 31. Dezember 2021 sowie ab 1. Januar 2022) wegen Einnahmenüberschüssen verneint. Eine Rückforderung hat sie nicht verfügt, da der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum nur Anspruch auf die sog. Minimalgarantie gehabt hatte und die Prämienpauschale für die Krankenversicherung direkt bei der Krankenkasse zurückgefordert worden ist.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat sich während des laufenden Einspracheverfahrens gegen die Verfügung vom 5. Juli 2022 am 3. April 2023 erneut zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet. Diese Neuanmeldung ist von der Beschwerdegegnerin separat behandelt worden (vgl. Dossier 1, act. 46 und 15) und betrifft das streitgegenständliche Revisionsverfahren nicht.

#### **E. 1.3**

Der Grund für die rückwirkende Korrektur der Ergänzungsleistungen ist die rückwirkende Erhöhung der IV-Rente des Beschwerdeführers von einer halben auf eine ganze Rente per

1. April 2020 gewesen. Die Beschwerdegegnerin hat in der Beschwerdeantwort vom 6. Juni 2024 argumentiert, der Beschwerdeführer habe lediglich die EL-Berechnung für das Jahr 2021 angefochten, weshalb sich der Streitgegenstand auf das Jahr 2021 beschränke; die EL-Berechnungen für die Zeiträume 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 und ab Januar 2022 seien in Rechtskraft erwachsen. Entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin ist die Verfügung vom 5. Juli 2022 nicht teilweise in Rechtskraft erwachsen. Wäre dies möglich, so würde dies die Gefahr widersprüchlicher Entscheide in derselben Sache bergen. Eine Verfügung kann deshalb stets nur als Ganzes angefochten werden.

#### **E. 1.4**

Obwohl der Revisionsgrund, der die Verfügung vom 5. Juli 2022 ausgelöst hat, lediglich die höheren IV-Rentenleistungen gewesen sind, hat sich die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid – aufgrund der in der Eingabe vom 5. August 2022 geltend gemachten Einwände – mit der Höhe des anrechenbaren Erwerbseinkommens ab 1. Januar 2021 befasst. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 2019 ein Erwerbseinkommen als Selbständigerwerbender von Fr. 26'233.-- pro Jahr angerechnet. Der Beschwerdeführer hat erstmals in der Einsprache vom 5. August 2022 geltend gemacht, dass sich sein Erwerbseinkommen reduziert habe. Die dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegende Verfügung datiert vom 5. Juli 2022. Die Beschwerdegegnerin hat im Zeitpunkt des Verfügungserlasses also keinen Grund gehabt, von Amtes wegen nach einer revisionsrechtlich relevanten Veränderung des Erwerbseinkommens zu suchen. Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) ist eine voraussichtlich längere Zeit dauernde Verminderung der vom ELG anerkannten Einnahmen ab dem Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, zu EL 2023/48 6/9

berücksichtigen. Eine allfällige Verminderung des Erwerbseinkommens wäre somit erst ab dem 1. August 2022 zu berücksichtigen. Die Verfügung vom 5. Juli 2022 beschlägt nur den EL-Anspruch bis und mit Juli 2022. Da der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens nicht weiter sein kann als derjenige der ihm zugrunde liegenden Verfügung, ist der EL-Anspruch ab 1. August 2022 – und damit auch eine allfällige Verminderung des Erwerbseinkommens ab 1. August 2022 – nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens gewesen. Damit kann eine allenfalls ab dem 1. August 2022 zu berücksichtigende Verminderung des Erwerbseinkommens auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Somit muss offen bleiben, ob dem Beschwerdeführer (ab 1. August 2022) tatsächlich ein zu hohes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit angerechnet worden ist.

#### **E. 1.5**

Der eigentliche Grund für die revisionsweise Anpassung der Ergänzungsleistungen per 1. April 2020 ist die rückwirkende Erhöhung der IV-Rente gewesen. Die IV-Rente ist rückwirkend ab 1. April 2020 von einer halben auf eine ganze Rente erhöht worden und hat sich ab 1. April 2020 neu auf Fr. 22'296.-- und ab 1. Januar 2021 auf Fr. 22'488.-- pro Jahr belaufen. Die Beschwerdegegnerin hat diese Beträge korrekt in der Anspruchsberechnung berücksichtigt.

#### **E. 1.6**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 2.1**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

### **E. 2.2**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Beschwerdeverfahren hat. Der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, die beschwerdeführende Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Rechtsvertretung zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 117 und 118 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). An die Aussichtslosigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen, weshalb sie nur ganz ausnahmsweise bejaht werden kann. Das Begehren des Beschwerdeführers ist nicht aussichtslos gewesen, denn die nun erfolgende Abweisung ist nicht von Anfang an ganz offensichtlich gewesen. Die Rechtsvertretung ist zur Herstellung der prozessualen Waffengleichheit erforderlich gewesen, da sich im Beschwerdeverfahren die versicherte Person und der Sozialversicherungsträger als Parteien im Streit gegenüberstehen (vgl. hierzu EMMEL, in: Sutter- Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Auflage 2025, Art. 118 N 9a). Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer im Urteilszeitpunkt in der Lage gewesen ist, für die Kosten der Rechtsvertretung aufzukommen (zur Frage nach dem für die Bedürftigkeit massgebenden Zeitpunkt vgl. STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche EL 2023/48 7/9

Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B Öffentliches Recht, Bd. 77, S. 79). Im Jahr 2023 hat der Beschwerdeführer mit seiner selbständigen Tätigkeit als Landwirt einen Verlust erlitten. Er verfügt über kein verzehrbare Vermögen. Die einzigen Einnahmen im Jahr 2023 waren die IV-Rente (Fr. 23'052.--) und (wohl) Taggelder (Fr. 3'600.--; siehe hierzu S. 9 der Jahresrechnung 2023, act. G 15.12). Die finanzielle Bedürftigkeit ist damit ausgewiesen. Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren.

### **E. 3**

Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). EL 2023/48 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.